

Jahrestagung des Aktionsbündnisses "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" 15.10.2015, Berlin

# Informationsfreiheit für Bildung und Wissenschaft durch vergütungsfreie Schranken des Urheberrechts

Prof. Dr. Alexander Peukert Goethe University Frankfurt am Main a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

# Der Vorschlag des Aktionsbündnisses für eine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke (ABWS), Stand August 2015



(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

. . .

- (4) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- (5) Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.

"Genehmigungsfrei würde dadurch eine jede Nutzung, die dem Zweck von Forschung, Lehren und Lernen dient."



- (2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.
- (3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 [Bestandserhaltung] ist keine Vergütung vorgesehen.



Art. 5 (2) **Die Mitgliedstaaten können** in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das in Artikel 2 vorgesehene **Vervielfältigungsrecht** vorsehen:

- in Bezug auf Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, mit Ausnahme von Notenblättern und unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten;
- b) in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten ...
- Achtung: Das Vervielfältigen zu Ausbildungszwecken soll kein privater Gebrauch sein, also nur Ausdrucke erlaubt (BGH Meilensteine der Psychologie Rn. 72)!
- Im Übrigen Vergütungsgebot für zulässige analoge Kopien und digitale Privatkopien
- Gilt auch für private Kopien zu Forschungs- und Bildungszwecken (EUGH Eugen Ulmer Rn. 55; BGH elektronische Leseplätze II)
- Vergütungsfreiheit nach Abs. 2 ABWS hiermit prima facie unvereinbar
- Aber: Ist ein Ausgleich bei öffentlich finanzierten Werken "angemessen/gerecht"?

Erleidet der öffentlich finanzierte Wissenschaftler einen (normativen) "Schaden"?



Art. 5 (2) **Die Mitgliedstaaten können** … Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das … **Vervielfältigungsrecht** vorsehen:

c) in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen;

- Zunächst: Die Bildungseinrichtungen dürfen "in der Regel nicht die Gesamtheit ihrer Sammlungen digitalisieren" (EUGH Eugen Ulmer Rn. 45)
- Im Übrigen kein explizites Vergütungsgebot
- Vergütungsfreiheit von Vervielfältigungen öffentlich finanzierter Werke durch Bildungseinrichtungen und sogar aller sonstigen Werke durch Bibliotheken etc. zur Bestandserhaltung gem. Abs. 3 S. 2 prima facie vereinbar mit InfoSocRL



- Art. 5 (3) Die Mitgliedstaaten **können** in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in den **Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Rechte** vorsehen:
- a) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist, angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist;
- Kein explizites Vergütungsgebot
- Vergütungsfreiheit der Nutzung öffentlich finanzierter Werke in "Lehrveranstaltungen" (Abs. 1 lit. b ABWS) und in "Forschungsgruppen" (Abs. 1 lit. a ABWS) hiermit prima facie vereinbar
- Zweifelhaft aber für vergütungsfreie Schranke für "unterstützende Leistungen" gem. Abs. 1
   S. 3, Abs. 2 ABWS



Art. 5 (3) Die Mitgliedstaaten **können** in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in den **Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Rechte** vorsehen:

n) für die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen der Einrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) befinden, durch ihre Wiedergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen;

Terminalschranke kann prima facie vergütungsfrei ausgestaltet werden



### Rechtliche Grundlagen der Vergütungsfreiheit

#### ABER Dreistufentest gem. Art. 5 Abs. 5 InfoSocRL

- (5) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.
- Kein unmittelbarer Wettbewerb zu Verlagsprodukten (BGH Meilensteine der Psychologie Rn. 50-51, z.B. Zugänglichmachung von Schul- und Lehrbüchern)
- Keine analoge oder digitale Kopie vollständiger, nicht vergriffener Bücher (BGH Meilensteine der Psychologie Rn. 55; BGH elektronische Leseplätze II Rn. 53)
- Keine öff. Zugänglichmachung von mehr als 12% des Umfangs und mehr als 100 Seiten eines Buches (BGH Meilensteine der Psychologie Rn. 24)
- Vergütungspflicht für Terminalnutzungen (EUGH Eugen Ulmer Rn. 48)

Aber immerhin kein genereller Vorrang digitaler Verlagsangebote (EUGH Eugen Ulmer Rn. 30-34; a.A. BGH Meilensteine der Psychologie Rn. 58 ff.)



### Rechtliche Grundlagen der Vergütungsfreiheit

Und zur Vergütungsfreiheit BVerfGE 31, 229 – Kirchen- und Schulgebrauch (1971)
Betraf ursprünglich vergütungsfreie Schranke für Werknutzungen in Schulbüchern gem. § 46
UrhG a.F.

"Der Urheber hat nach dem Inhalt der Eigentumsgarantie grundsätzlich einen Anspruch darauf, daß ihm der wirtschaftliche Nutzen seiner Arbeit zugeordnet wird, soweit nicht Gründen des gemeinen Wohls der Vorrang vor den Belangen des Urhebers zukommt. ... Daher kann der Ausschluß eines Vergütungsanspruchs nicht durch jede Gemeinwohlerwägung gerechtfertigt werden; insbesondere reicht das Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken allein nicht aus. Im Hinblick auf die Intensität der Beschränkung der urheberrechtlichen Stellung muß ein gesteigertes öffentliches Interesse gegeben sein, damit eine solche Regelung vor der Verfassung Bestand hat. ... Wesentlich ist aber, daß in keinem vergleichbaren Lebensbereich die gesetzliche Verpflichtung besteht, das Ergebnis eigener Leistung für Zwecke der Volksbildung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Mit Recht weisen die Beschwerdeführer darauf hin, daß im naturkundlichen Unterricht Geräte verwendet werden, für welche Patent- oder Gebrauchsmusterschutz besteht, ohne daß den Rechtsinhabern ein Verzicht auf Verbotsrechte oder Lizenzforderungen zugemutet wird."





- Folge: Sämtliche Schranken für Bildung und Forschung sind de lege lata vergütungspflichtig
- Aber: Gesichtspunkt der öffentlichen Finanzierung der Werke wurde damals nicht diskutiert
- Gedanke der eingeschränkten Grundrechtsgeltung in Sonderstatusverhältnissen ("besonderen Gewaltverhältnissen")
- Rechtfertigt die Funktionserhaltung der öffentlich finanzierten Wissenschaft und Bildung erweiterte Eingriffe in das verfassungsrechtliche Eigentum von Urhebern, deren Werke öffentlich finanziert wurden?



# Überdies: Das ungelöste Zugangsproblem

- Der Trend zu e-only-Publikationen
- in zugangskontrollierten Datenbanken der Verlage
- Der Schutz technischer Zugangskontrollmaßnahmen vor Umgehung gem. Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 4 InfoSocRL und Art. 18 WCT
- Ergebnis: Ob eine Nutzung zulässig ist, folgt nicht aus dem Urheberrecht, sondern aus algorithmisierten Lizenzverträgen.
- Lösung: Regulierung auf vertragsrechtlicher Basis
  - Zwangslizenzen (Hilty)
  - Regulierung der Lizenzverträge (z.B. Pflicht zur Ermöglichung dauerhafter Speicherungen, Off-campus-Zugang für Studierende)



"In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur

weltweiten Information

für jedermann

zu jeder Zeit und jedem Ort

für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden."



"In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur

weltweiten Information [Territorialität des Urheberrechts?]

für jedermann

zu jeder Zeit und jedem Ort

für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden."



"In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur

weltweiten Information [Territorialität des Urheberrechts?]

für jedermann [kommerzielle Nutzung durch Unternehmen?]

zu jeder Zeit und jedem Ort

für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden."



"In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur

weltweiten Information [Territorialität des Urheberrechts?]

für jedermann [kommerzielle Nutzung durch Unternehmen?]

zu jeder Zeit und jedem Ort [außerhalb von Forschungsgruppen und Lehrveranstaltungen?]

für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden."

#### Die Lösung



# **Open Access**

- Wissenschaftspolitische und -rechtliche Maßnahmen zur Förderung von OA:
  - Schaffung wissenschaftsadäquater Rahmenbedingungen für Open Access
  - Sodann Verpflichtung aller überwiegend öffentlich finanzierten Wissenschaftler zum goldenen OA ohne Verlage

Siehe Alexander Peukert, Ein wissenschaftliches Kommunikationssystem ohne Verlage - zur rechtlichen Implementierung von Open Access als Goldstandard wissenschaftlichen Publizierens, 2013, <a href="http://ssrn.com/abstract=2268901">http://ssrn.com/abstract=2268901</a>